

IV_ZR_216/57

Verkündet
am 4. Dezember 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Max S [REDACTED] , B [REDACTED].
R [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in Wiesbaden,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne
mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 4. Dezem-
ber 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt,
der Bundesrichter Dr.v.Werner, Wüstenberg, Maaß und
Wilden

für Recht erkannt;

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M.
vom 26. April 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des Re-
visionsrechtszugs trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der Jude ist und bis zu seiner Auswanderung nach Argentinien im Frühjahr 1939 in F [REDACTED] als Rechtsanwalt und Notar tätig war, war Eigentümer des Hausgrundstücks F [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED]. Dieses Grundstück wurde dem Kläger auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Deutschen Reich entzogen. Bei einem Luftangriff im Jahre 1939 wurde der Dachstuhl des Hauses und das darunter befindliche 2. Obergeschoß beschädigt. Das Grundstück ist dem Kläger im Rückerstattungsverfahren - 2 W 318/54 (4 Wi K 5488) - zurückerstattet worden.

Der Kläger behauptet, das Deutsche Reich habe es nach der Entziehung unterlassen, den durch eine Brandbombe verursachten Brand rechtzeitig zu löschen und nachträglich die verhältnismäßig geringen Schäden am Haus zu beseitigen. Es habe das Haus nicht vor dem weiteren Verfall geschützt. Das Reich habe es auch in der notwendigen Beaufsichtigung des Grundstücks fehlen lassen, so daß Bestandteile wie Türen, Fenster, Treppen, Heizungsanlagen, elektrische Anlagen, Installationen von Unbefugten abmontiert und entwendet worden seien. Die Mauern seien infolge der Vernachlässigung verwittert, so daß das Haus nach der Rückerstattung neu hätte aufgebaut werden müssen. Wäre er in F [REDACTED] gewesen, so hätte er die Schäden verhüten oder wenigstens erheblich mindern können.

Vor seiner Auswanderung habe er seiner Mieterin Frau Dr. A [REDACTED] verschiedene Schmucksachen zur Aufbewahrung übergeben, weil er diese Sachen nicht habe ins Ausland mitnehmen können. Frau Dr. A [REDACTED] sei wieder-

- 3 -

holt ausgebombt worden. Ein Teil der Schmucksachen in Werte von 4.450 RM sei dabei abhanden gekommen, hätte er nicht auswandern müssen, so hätte er die Schmucksachen behalten, so daß sie nicht verloren gegangen wären. Seine wegen dieser Schäden geltend gemachten Rückerstattungsansprüche seien im Verfahren vor dem Landgericht in Frankfurt a.M. rechtskräftig abgelehnt worden.

Seine auf diesen Sachvortrag gestützten Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum und Vermögen hat die Entschädigungsbehörde in Wiesbaden durch Bescheid vom 23. April 1956 abgelehnt. Die vom Kläger gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat die 2. Entschädigungskammer des Landgerichts in Wiesbaden durch das den Parteien an Verkündungs Statt am 9. Juni 1956 zugestellte Urteil abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Mit der im Urteil des Berufungsgerichts vom 26. April 1957 zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

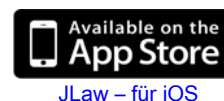
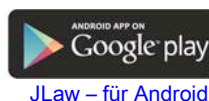
Das beklagte Land hat erklärt, daß es sich nicht vertreten lassen werde.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



A) Da im Verhandlungstermin am 4. Dezember 1957 keine der beiden Parteien vertreten war, hat der erkennende Senat gemäß § 209 Abs. 3 BEG ohne mündliche Verhandlung entschieden. In der Ladung zum Verhandlungstermin waren beide Parteien auf diese Möglichkeit hingewiesen worden.

B I 1.) Das Berufungsgericht hat die Berechtigung des Klageanspruchs, soweit er auf den Ersatz der durch Witterungseinflüsse und Diebstähle am Hausgrundstück F [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED] verursachten Schäden gerichtet ist, aus folgenden Gründen verneint:

Die vom Kläger seinem Entschädigungsanspruch zugrundegelegte Schädigung seines Grundstücks durch Witterungseinflüsse und Diebstähle, die er auf die mangelhafte Aufsicht des Entziehers zurückführt, stellt sich begrifflich als Schaden am Eigentum und zwar durch Zerstörung bzw. Verunstaltung und durch Preisgabe zur Plünderung dar. Entschädigung deswegen gemäß § 51 BEG kann der Kläger indessen nicht verlangen, weil es an der gesetzlichen Voraussetzung fehlt, daß die geschädigten und geplünderten Sachen im Zeitpunkt der Schädigung dem Verfolgten gehört haben. Das Haus und dessen Bestandteile waren im Jahre 1944, als der Schaden eintrat, zu Gunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt und enteignet. Die Sachen, an denen der Schaden entstanden ist, waren demnach Eigentum des Deutschen Reiches, nicht aber des Klägers. Art. 15 des US-Rückergesetztes gilt nur im Bereich der Rückerstattung. Im Entschädigungsrecht findet diese Vorschrift keine Anwendung. Damit entfällt bereits

der Entschädigungsanspruch des Klägers. Die sich aus einer Beschädigung des Hauses ergebenden Schadensersatzansprüche sind im REG geregelt (Art. 30 ff REG). Ihre Geltendmachung ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig. Da diese Schadensersatzansprüche somit ihrer Rechtsnatur nach unter die Vorschriften des Rückerstattungsgesetzes fallen, kommt das BEG gemäß § 5 überhaupt nicht zur Anwendung. Aus diesem Grunde kann der Kläger auch nicht seine Ersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt des Schadens am Vermögen nach § 56 BEG verfolgen. § 56 ist auch deshalb nicht anwendbar, weil es sich um Schaden am Eigentum durch Verunstaltung und Plünderung handelt und Ansprüche wegen dieser Schäden erschöpfend in § 51 BEG geregelt sind. Ein Anspruch wegen Schadens am Vermögen nach § 56 BEG ist bei dieser Sachlage ausgeschlossen; diese Vorschrift hat nur subsidiäre Bedeutung (vgl. Blessin-Wilden § 56 Anm. 16). Entschädigung wegen Verschlechterung des Hauses kann der Kläger somit nicht verlangen.

Gegen diese Rechtsauffassung bestehen zum Teil grundsätzliche Bedenken. Zunächst kann der Anspruch des Klägers wegen Schadens am Eigentum nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Haus, an dem die Schäden entstanden sind, im Zeitpunkt der Schadensentstehung Eigentum des Deutschen Reiches, nicht aber des Klägers war. Daß die Entziehung jüdischen Vermögens auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz nicht rechtsgültig war ist nicht zweifelhaft (vgl. die Entscheidung des BGH vom 20.2.1957 - IV ZR 304/56 - abgedruckt

in RzW 1957, S. 118 und die Entscheidung des Gr. S. vom 28.2.55 BGHZ 16, 350 ff (354) - NJW 55,905). Ungeachtet der formellen Eigentümerstellung des Deutschen Reiches war der Kläger materiell Eigentümer des ihm durch schwere Entziehung entzogenen Vermögens geblieben. Die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 BEG, daß die zerstörten, verunstalteten oder der Plünderung preisgegebenen Sachen im Zeitpunkt der Schädigung dem Verfolgten gehörten, ist daher erfüllt.

Fehl geht auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß ein Entschädigungsanspruch deshalb zu verneinen sei, weil der geltendgemachte Anspruch seiner Rechtsnatur nach unter die Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände falle (§ 5 Abs. 1 BEG). Allerdings trifft es zu, daß der Kläger die im Entschädigungsverfahren geltend gemachten Ansprüche wegen Schadens am Eigentum nach den Artikeln 30. 31 A BEG verfolgen konnte. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht berücksichtigt, daß nach dem Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 29. Oktober 1956 das Oberlandesgericht in Frankfurt a.M. im Rückerstattungsverfahren des Klägers gegen das Deutsche Reich im Beschluß vom 29. Oktober 1954 den Rückerstattungsanspruch des Klägers im Rahmen der jetzt im Entschädigungsverfahren geltend gemachten Ansprüche mit der Begründung abgewiesen hat, daß diese Schäden wegen seiner Vertreibung nicht aber wegen der Entziehung entstanden seien. Diesen Ausführungen ist das beklagte Land im Schriftsatz vom 9. April 1957 nicht entgegengetreten. Selbst wenn die Rechtsausführungen des Oberlandesgerichts in dem erwähnten Beschluß vom 29. Oktober 1954 rechtsirrig sein sollten, weil dem Kläger im Falle der schweren Entziehung, wie sie hier vorliegt, gemäß Art. 30

BEG an sich Schadensersatzansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts wegen unerlaubter Handlung vielleicht hätten zustehen können, wenn unter den besonderen Umständen des Falles hier nicht andere Bedenken durchgreifen möchten, so steht gleichwohl der rückerstattungsrechtliche Charakter des Anspruchs seiner Geltendmachung im Entschädigungsverfahren nicht entgegen. § 5 Abs. 3 BEG bestimmt ausdrücklich, daß in den Fällen, in denen eine Behörde, die für Ansprüche nach Abs. 1 der Vorschrift zuständig ist, oder ein Gericht, das für Ansprüche nach Abs. 1 zuständig ist, in einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung eine der in Abs. 1 aufgeführten besonderen Rechtsvorschriften wegen der Rechtsnatur des Anspruchs für anwendbar oder für nicht-anwendbar erklärt hat, die Entschädigungsbehörden und die Entschädigungsgerichte an diese Beurteilung gebunden sind.

2.) Gleichwohl hat das Berufungsgericht den Klageanspruch insoweit im Ergebnis mit Recht verneint. Die in Rede stehenden Schäden beruhen nicht auf Handlungen oder Unterlassungen die aus Verfolgungsgründen gegen den Kläger gerichtet wurden. Es kann dahinstehen, ob es im Jahre 1944 und in den folgenden Jahren praktisch überhaupt möglich war, die Schäden auszubessern, wogegen vieles spricht. Der Anspruch ist nämlich, wie bereits angedeutet schon deshalb abzuweisen, weil die durch die Bombenbeschädigung und die Freigabe des Grundstücks zu weiterem Verfall entstandenen Schäden jedenfalls der Verfolgung nicht eigentümlich waren, wie der erkennende Senat dies als Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs in ständiger Rechtsprechung fordert (vgl. BGH vom 20.2.1955 - IV ZR 304/56 - abgedruckt in RZW 1957, S. 117).

II. Den weiteren Anspruch des Klägers wegen des Verlustes seiner, Frau Dr. A. [REDACTED] übergebenen Schmucksachen, hat das Berufungsgericht mit folgender Begründung verneint:

Der Kläger hat diese Schmucksachen bei seiner Auswanderung in die Obhut und Betreuung der Frau Dr. A. [REDACTED], einer Mieterin seines Hauses, gegeben. Diese erschien ihm vertrauenswürdig und genießt auch heute noch sein Vertrauen. Bei dieser Sachlage kann nicht davon gesprochen werden, daß er den Schmuck im Stich gelassen hätte (vgl. Blessin-Wilden BEG § 51 Anm. 16). Im übrigen steht der Verlust der Schmucksachen, der auf Bombeneinwirkung und Diebstählen beruhen soll, in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verfolgungstatbestand. Es fehlt insbesondere die Adäquanz eines Kausalzusammenhanges, da auch ein optimaler Beobachter mit diesem Schicksal der Sachen nicht rechnen konnte.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl. Wenn die Revision darauf hinweist, daß eine Entschädigung für den Verlust der Gold- und Silbersachen nicht deshalb verlangt werde, weil sie im Stich gelassen wurden, sondern weil sie der Person, welcher sie in Verwahrung gegeben wurden, abhanden gekommen seien, und daß dem gegenüber ein schlüssiger Einwand nur dann gegeben sei, wenn angenommen werden könne, sie wären auch dem Kläger abhanden gekommen, wenn er nicht zur Auswanderung gezwungen worden wäre, so übersieht sie, daß der Entschädigungsanspruch wegen Schadens am Eigentum kein Schadensersatzanspruch

des bürgerlichen Rechts, sondern ein im öffentlichen Recht wurzelnder Wiedergutmachungsanspruch ist. Das BEG beruht auf dem Grundsatz der Spezialität. Ein Entschädigungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn einer der im Gesetz normierten speziellen Schadenstatbestände verwirklicht worden ist. Daher müßten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 BEG vorliegen. Nach dieser Vorschrift hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung dann, wenn er ihm gehörende Sachen hat im Stich lassen müssen, weil er, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen, ausgewandert ist. In dem zur Entscheidung stehenden Fall hat der Verfolgte die zurückgelassenen Schmucksachen über einer ihm als vertrauenswürdig bekannten Person in Verwahrung gegeben. Er hat sie daher, wie der erkennende Senat für solche Fälle in ständiger Rechtsprechung, von der abzugehen kein Anlaß beruht, dargelegt hat, nicht im Stich gelassen.

Soweit der Kläger schließlich geltend machen will, daß er die Schmucksachen nur deshalb zurückgelassen habe, weil er sie ^{ihnen} nicht mitnehmen können, so daß der Verlust ohne seine verfolgungsbedingte Auswanderung nicht eingetreten sein würde, steht dem Anspruch entgegen, daß der Schaden der Verfolgung weder eigentümlich ist, noch daß ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Schädigung besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97
ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Schmidt

v. Werner

Wüstenberg

Bundesrichter Maaß
ist erkrankt und da-
durch verhindert zu
unterschreiben.

Wilden

Schmidt